

**Schulden der Fonds, Einrichtungen und
Unternehmen des Staatssektors sowie
Sozialversicherungsträger am 31.12.2011**
Schuldenstatistik

Statistisches Landesamt • 70158 Stuttgart

FS

Statistisches Landesamt
Baden-Württemberg – Ref. 51
70158 Stuttgart

Rücksendung
bitte bis
16. Januar 2012

Sie erreichen uns über

Telefon: 0711 641 - Durchwahl
Frau Sakari - 2579 vormittags,
Herr Schlatterer - 2767

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

E-Mail:
schuldenstand-jab@stala.bwl.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Telefon oder E-Mail:

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der Seite 8 des Fragebogens. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **27** in der separaten Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte korrigieren.

7 2 2 2 1 , 7 1 3 2 5

Statistiknummer

Berichtsstellenummer

online

Ihre Daten können Sie auch online unter
<https://idev.statistik-bw.de/idev> melden.

Kennung:
Passwort:

Kassenkredite (Kredite zur Liquiditätssicherung) 1		Code	Stand am 31.12.2011 in vollen Euro
Öffentlicher Bereich	beim Bund 2	P1009	_____
	bei Ländern 3	P1019	_____
	bei Gemeinden/Gemeindeverbänden 4	P1029	_____
	bei Zweckverbänden und dergleichen 5	P1039	_____
	bei der gesetzlichen Sozialversicherung 6	P1049	_____
	bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen 7	P1059	_____
	bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen 8	P1069	_____
Nicht- öffentlicher Bereich	bei Kredit- instituten 9	Euro-Währung	P1079 _____
		Fremdwährung	P1089 _____
	beim sonstigen inländischen Bereich 10	P1099	_____
	beim sonstigen ausländischen Bereich 11	Euro-Währung	P1109 _____
Fremdwährung		P1119 _____	
Summe		P1999	_____

Wertpapiersschulden				Zeilen-Nr.	Code	Stand am 31.12.2010 in vollen Euro 12	Code	Aufnahmen vom 1.1. bis zum 31.12.2011 in vollen Euro
Geld- markt- papiere 13	Euro-Währung			01	P2020		P2021	
	Fremdwährung			02	P2030		P2031	
Kapital- markt- papiere 14	Anleihen 15	Laufzeit über 5 Jahre	Euro-Währung	03	P2040		P2041	
			Fremdwährung	04	P2050		P2051	
	Sonstige Kapitalmarkt- papiere 16	Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	Euro-Währung	05	P2140		P2141	
			Fremdwährung	06	P2150		P2151	
		Laufzeit über 5 Jahre	Euro-Währung	07	P2160		P2161	
			Fremdwährung	08	P2170		P2171	
Summe (Zeilen-Nr. 01 bis 08)				09	P2990		P2991	

Kredite (Restschuld nach Ursprungslaufzeiten) 17				Zeilen-Nr.	Code	Stand am 31.12.2010 in vollen Euro 12	Code	Aufnahmen vom 1.1. bis zum 31.12.2011 in vollen Euro
--	--	--	--	------------	------	--	------	---

Öffent- licher Bereich	beim Bund 2	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	01	P3000		P3001	
		Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	02	P3010		P3011	
		Laufzeit über 5 Jahre	03	P3020		P3021	
	bei Ländern 3	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	04	P3030		P3031	
		Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	05	P3040		P3041	
		Laufzeit über 5 Jahre	06	P3050		P3051	
	bei Gemeinden/ Gemeinde- verbänden 4	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	07	P3060		P3061	
		Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	08	P3070		P3071	
		Laufzeit über 5 Jahre	09	P3080		P3081	
	bei Zweck- verbänden und dergleichen 5	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	10	P3090		P3091	
		Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	11	P3100		P3101	
		Laufzeit über 5 Jahre	12	P3110		P3111	
	bei der gesetzlichen Sozialver- sicherung 6	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	13	P3120		P3121	
		Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	14	P3130		P3131	
		Laufzeit über 5 Jahre	15	P3140		P3141	

Code	Tilgungen vom 1.1. bis zum 31.12.2011 in vollen Euro	Code	Sonstige Zugänge vom 1.1. bis zum 31.12.2011 in vollen Euro	Code	Sonstige Abgänge vom 1.1. bis zum 31.12.2011 in vollen Euro	Code	Stand am 31.12.2011 in vollen Euro	Zeilen-Nr.
P2022		P2023		P2024		P2029		01
P2032		P2033		P2034		P2039		02
P2042		P2043		P2044		P2049		03
P2052		P2053		P2054		P2059		04
P2142		P2143		P2144		P2149		05
P2152		P2153		P2154		P2159		06
P2162		P2163		P2164		P2169		07
P2172		P2173		P2174		P2179		08
P2992		P2993		P2994		P2999		09

Code	Tilgungen vom 1.1. bis zum 31.12.2011 in vollen Euro	Code	Sonstige Zugänge vom 1.1. bis zum 31.12.2011 in vollen Euro	Code	Sonstige Abgänge vom 1.1. bis zum 31.12.2011 in vollen Euro	Code	Stand am 31.12.2011 in vollen Euro	Zeilen-Nr.
P3002		P3003		P3004		P3009		01
P3012		P3013		P3014		P3019		02
P3022		P3023		P3024		P3029		03
P3032		P3033		P3034		P3039		04
P3042		P3043		P3044		P3049		05
P3052		P3053		P3054		P3059		06
P3062		P3063		P3064		P3069		07
P3072		P3073		P3074		P3079		08
P3082		P3083		P3084		P3089		09
P3092		P3093		P3094		P3099		10
P3102		P3103		P3104		P3109		11
P3112		P3113		P3114		P3119		12
P3122		P3123		P3124		P3129		13
P3132		P3133		P3134		P3139		14
P3142		P3143		P3144		P3149		15

Kredite (Restschuld nach Ursprungslaufzeiten) 17			Zeilen-Nr.	Code	Stand am 31.12.2010 in vollen Euro 12	Code	Aufnahmen vom 1.1. bis zum 31.12.2011 in vollen Euro	
Öffentlicher Bereich	bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen 7	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	16	P3150		P3151		
		Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	17	P3160		P3161		
		Laufzeit über 5 Jahre	18	P3170		P3171		
	bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen 8	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	19	P3180		P3181		
		Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	20	P3190		P3191		
		Laufzeit über 5 Jahre	21	P3200		P3201		
Nicht-öffentlicher Bereich	bei Kreditinstituten 9	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	Euro-Währung	22	P3210		P3211	
			Fremdwährung	23	P3220		P3221	
		Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	Euro-Währung	24	P3230		P3231	
			Fremdwährung	25	P3240		P3241	
		Laufzeit über 5 Jahre	Euro-Währung	26	P3250		P3251	
			Fremdwährung	27	P3260		P3261	
	beim sonstigen inländischen Bereich 10	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	28	P3270		P3271		
		Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	29	P3280		P3281		
		Laufzeit über 5 Jahre	30	P3290		P3291		
	beim sonstigen ausländischen Bereich 11	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	Euro-Währung	31	P3300		P3301	
			Fremdwährung	32	P3310		P3311	
		Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	Euro-Währung	33	P3320		P3321	
Fremdwährung			34	P3330		P3331		
Laufzeit über 5 Jahre		Euro-Währung	35	P3340		P3341		
		Fremdwährung	36	P3350		P3351		
Summe (Zeilen-Nr. 01 bis 36)			37	P3990		P3991		

Erhaltene weitergeleitete Darlehen 18 aus den Zeilen 01 bis 21	Code	Stand am 31.12.2011 in vollen Euro
--	------	--

aus dem öffentlichen Bereich	P3849	
------------------------------------	-------	--

Code	Tilgungen vom 1.1. bis zum 31.12.2011 in vollen Euro	Code	Sonstige Zugänge vom 1.1. bis zum 31.12.2011 in vollen Euro	Code	Sonstige Abgänge vom 1.1. bis zum 31.12.2011 in vollen Euro	Code	Stand am 31.12.2011 in vollen Euro	Zeilen-Nr.
P3152		P3153		P3154		P3159		16
P3162		P3163		P3164		P3169		17
P3172		P3173		P3174		P3179		18
P3182		P3183		P3184		P3189		19
P3192		P3193		P3194		P3199		20
P3202		P3203		P3204		P3209		21
P3212		P3213		P3214		P3219		22
P3222		P3223		P3224		P3229		23
P3232		P3233		P3234		P3239		24
P3242		P3243		P3244		P3249		25
P3252		P3253		P3254		P3259		26
P3262		P3263		P3264		P3269		27
P3272		P3273		P3274		P3279		28
P3282		P3283		P3284		P3289		29
P3292		P3293		P3294		P3299		30
P3302		P3303		P3304		P3309		31
P3312		P3313		P3314		P3319		32
P3322		P3323		P3324		P3329		33
P3332		P3333		P3334		P3339		34
P3342		P3343		P3344		P3349		35
P3352		P3353		P3354		P3359		36
P3992		P3993		P3994		P3999		37

Übrige Verbindlichkeiten 19	Code	Stand am 31.12.2010 in vollen Euro 12	Code	Stand am 31.12.2011 in vollen Euro (gegebenenfalls vorläufiges Ergebnis)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 20	P5000		P5009	
Sonstige übrige Verbindlichkeiten 21	P5010		P5019	
Summe	P5990		P5999	

Kreditähnliche Rechtsgeschäfte	Code	Stand am 31.12.2010 in vollen Euro 12	Code	Stand am 31.12.2011 in vollen Euro (gegebenenfalls vorläufiges Ergebnis)
Hypotheken-, Grund- und Renten- schulden 22	Hypothekenschulden	P6000	P6009	
	Grundschulden	P6010	P6019	
	Rentenschulden	P6020	P6029	
Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften 23	P6030		P6039	
Finanzierungsleasing 24	P6040		P6049	
ÖPP-Projekte nach ESVG 25	P6050		P6059	
Summe	P6990		P6999	

Insgesamt (Summe P1999, P2999, P3999, P5999, P6999)	P9999			
--	-------	--	--	--

Bürgschaften 23	Code	Stand am 31.12.2010 in vollen Euro 12	Code	Stand am 31.12.2011 in vollen Euro (gegebenenfalls vorläufiges Ergebnis)
Haftungssumme	P7990		P7999	

Fälligkeiten von Wertpapierschulden und Krediten aus dem nicht-öffentlichen Bereich 27		Code	Stand am 31.12.2011 in vollen Euro
in 2012	insgesamt	P8009	_____
	darunter: variabel verzinst	P8019	_____
in 2013	insgesamt	P8029	_____
	darunter: variabel verzinst	P8039	_____
in 2014	insgesamt	P8049	_____
	darunter: variabel verzinst	P8059	_____
in 2015	insgesamt	P8069	_____
	darunter: variabel verzinst	P8079	_____
in 2016	insgesamt	P8089	_____
	darunter: variabel verzinst	P8099	_____
nach 2016	insgesamt	P8109	_____
	darunter: variabel verzinst	P8119	_____
Insgesamt (Summe P8009, P8029, P8049, P8069, P8089, P8109 bzw. Summe P2999, P3219, P3229, P3239, P3249, P3259, P3269, P3279, P3289, P3299, P3309, P3319, P3329, P3339, P3349, P3359)		P8999	_____

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen bitten wir Sie, hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinzuweisen, aus denen auffällige Veränderungen oder außergewöhnliche Verhältnisse erklärt werden können, insbesondere im Fall von Ein- bzw. Ausgliederungen.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Statistik über die Schulden der öffentlichen Haushalte wird jährlich zum Stichtag 31. Dezember als Totalerhebung durchgeführt. Ihre Ergebnisse liefern zusammen mit der Finanzvermögenstatistik wichtige Informationen über die Finanzen der öffentlichen Haushalte. Damit erfüllen sie den Datenbedarf wirtschaftlicher und politischer Entscheidungsträger im nationalen Rahmen und auch auf Ebene der Europäischen Union nach der Verordnung (EG) Nr. 479/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 1), die durch die Verordnung (EU) Nr. 679/2010 des Rates vom 26. Juli 2010 (ABl. L 198 vom 30.7.2010, S. 1) geändert worden ist.

Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die Statistik über die öffentlichen Schulden sind das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist. Erhoben werden die Angaben zu § 5 Nummer 1 FPStatG.

Auskunftspflicht

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 11 Absatz 1 FPStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 11 Absatz 2 Nummer 1 FPStatG sind die Finanzminister/Finanzministerinnen und Finanzsenatoren/Finanzsenatorinnen sowie die Leiter/Leiterinnen der Gemeinden und Gemeindeverbände, der Zweckverbände und anderer juristischer Personen zwischengemeindlicher Zusammenarbeit, soweit sie anstelle kommunaler Körperschaften kommunale Aufgaben erfüllen oder die Leiter/Leiterinnen der für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zuständigen Stellen sowie die Leiter/Leiterinnen der Sozialversicherungsträger auskunftspflichtig. Des Weiteren sind die Leiter/Leiterinnen der staatlichen und kommunalen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen oder deren Träger oder die für das Rechnungswesen zuständigen Stellen auskunftspflichtig.

Nach § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Nach § 16 BStatG werden Einzelangaben grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 14 Absatz 1 FPStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es auch zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten

und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Nach § 15 FPStatG dürfen die statistischen Ergebnisse auf Ebene der Erhebungseinheit mit Ausnahme der in § 2 Absatz 1 Nummer 7 FPStatG genannten Erhebungseinheiten veröffentlicht werden.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungnummern, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Der Fragebogen einschließlich der Hilfsmerkmale wird spätestens nach Abschluss der jeweiligen Erhebung vollständig vernichtet bzw. gelöscht. Die verwendete Statistiknummer ermöglicht nach dem einheitlichen Verzeichnis aller Statistiken des Bundes und der Länder (EVAS) eine Zuordnung zu der jeweiligen Statistik. Die Berichtsstellenummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten.

Name und Anschrift des Unternehmens sowie dessen Berichtsstellenummer werden in das Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) aufgenommen. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 (ABl. L 61 vom 5.3.2008, S. 6).

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die in öffentlicher oder privater Rechtsform geführt werden, sowie Einheiten, die in öffentlicher Rechtsform geführt werden und rechtlich unselbstständig sind, wenn für sie **Sonderrechnungen** geführt werden. Öffentlich bestimmt sind alle Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die privatrechtlich geführt werden und an denen Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und andere juristische Personen zwischengemeinschaftlicher Zusammenarbeit und die Träger der Sozialversicherung mit mehr als 50 % des Nennkapitals oder Stimmrechts unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind. Die genannten Erhebungseinheiten sind einzubeziehen, soweit sie dem Sektor Staat zugerechnet werden.

Zu den Erhebungseinheiten zählen auch Zweckverbände und andere juristische Personen zwischengemeindlicher Zusammenarbeit, soweit sie anstelle kommunaler Körperschaften kommunale Aufgaben erfüllen.

Sozialversicherungsträger als Selbstverwaltungskörperschaften des öffentlichen Rechts, Behörden oder Kommunalverbände. Es bestehen folgende Sozialversicherungsträger: In der Krankenversicherung: Krankenkassen (Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, See-Krankenkasse, landwirtschaftliche Krankenkassen, Bundesknappschaft, Ersatzkassen); in der Rentenversicherung: Deutsche Rentenversicherung Bund, Deutsche Rentenversicherung, Knappschaft-Eisenbahn-See, Regionalträger; in der Unfallversicherung: Berufsgenossenschaften, Eisenbahn-Unfallkasse, Unfallkasse Post und Telekom, Unfallkassen der Länder, Gemeindeunfallversicherungsverbände und Unfallkassen der Gemeinden, Feuerwehrunfallkassen; in der Pflegeversicherung: Pflegekassen, See-Pflegekasse, landwirtschaftliche Alterskassen, Bundesknappschaft. Die **Bundesagentur für Arbeit** als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Schulden der Fonds, Einrichtungen und Unternehmen des Staatssektors sowie Sozialversicherungsträger am 31.12.2011

Schuldenstatistik

Beachten Sie folgende Hinweise:

Die Zuordnung der Kredite sowie der Kassenkredite nach Schuldarten erfolgt nach dem **Gläubigerprinzip**; maßgebend ist der in der Schuldurkunde bezeichnete Gläubiger. Werden die Mittel vollständig aus dem Haushalt der Körperschaften finanziert, aber von Kreditinstituten nur ausgezahlt, sind diese abweichend vom Gläubigerprinzip den öffentlichen Körperschaften zuzuordnen. Bei Unklarheiten bitten wir um Rückfrage beim Mittelgeber (Förderbank). Wird von den öffentlichen Haushalten nur die Zinsdifferenz zum Marktzins finanziert, erfolgt der Nachweis bei der auszahlenden Stelle. Bei allen Schulden, für die Wertpapiere (Geldmarkt- und Kapitalmarktpapiere) ausgegeben wurden, entfällt die Aufteilung nach Gläubigern.

Erfasst wird der Nennbetrag der Schulden ohne Abzug eines Disagios (Ausnahme: Diskontpapiere) nach Schuldarten und ihren vertraglich festgelegten Laufzeiten (**Ursprungslaufzeiten**).

Tilgungsbeträge, die zwar fällig, aber bis zum Stichtag noch nicht zurückgezahlt bzw. einem internen Tilgungsfonds zugeführt wurden, dürfen von den Schuldbeträgen nicht abgesetzt werden. Tilgungsbeträge, die zugunsten der Gläubiger auf ein Sperr- oder Sonderkonto eines Kreditinstituts eingezahlt und damit dem Zugriff des Schuldners entzogen werden, sind dagegen vom Schuldbetrag abzusetzen.

Fremdwährung:

Die Verbindlichkeiten in Fremdwährung sind zu dem Kurs in Euro umzurechnen, der für die Rückzahlung vereinbart bzw. der im Rahmen von Kurssicherungsgeschäften abgesichert wurde. Wenn keine Kurssicherungsvereinbarungen getroffen wurden, ist der jeweilige von der Europäischen Zentralbank (EZB) zum 31. Dezember im Börsenblatt (bzw. im Internet unter www.ECB.int) veröffentlichte Referenzkurs maßgeblich.

Nicht als Schulden nachzuweisen sind ...

... Eigenbestände von Wertpapieren.

... Innere Darlehen (Inanspruchnahme von Mitteln, die für einen anderen Zweck vorgesehen waren).

... Gelder, die von Dritten hinterlegt sind (z.B. Kautionen).

... von Dritten erhaltene Beträge, für die keine Verpflichtung zur Rückzahlung entstanden sind.

Negative Werte sind nicht zulässig.

Maßgeblich für die Erfassung ist der Zeitpunkt des Mittelzuflusses und nicht die Mittelbereitstellung durch den Kreditmarkt (Vertragsabschluss, Emission).

Schuldenbewegung

Aufnahmen:

Die Schuldenaufnahmen und -tilgungen sind brutto zu erfassen, eine Saldierung ist nicht zulässig. Als (Schulden-) Aufnahmen sind alle in der Zeit vom 1.1. bis 31.12. eines Berichtsjahres neu aufgenommenen Darlehen mit dem Nennwert ohne Abzug eines Disagios (Ausnahme: Diskontpapiere) einzusetzen. Vertragliche Vereinbarungen über vorzeitige Rückzahlungsmöglichkeiten sind nicht zu berücksichtigen. Rückzahlungen auf diese Schuldenaufnahmen, die bereits im Berichtszeitraum erfolgten, werden nicht abgesetzt, sondern als Tilgungen nachgewiesen.

Bei Wertpapieremissionen ist der Betrag als (Schulden-) Aufnahme anzugeben, der im Berichtszeitraum auf dem Markt platziert werden konnte (ohne Eigenbestände).

Tilgungen:

Tilgungen sind alle in der Zeit vom 1.1. bis 31.12. des Berichtsjahres zurückgezahlten Beträge.

Sonstige Zu- und Abgänge:

Hier sind alle Schuldenzugänge und Schuldenabgänge zu erfassen, die weder Haushaltsmittel zugeführt noch entzogen haben. Hierunter fallen z.B. Veränderungen im Schuldenstand durch Eingliederung vorher selbständiger Sonderrechnungen bzw. Ausgliederung von Sonderrechnungen, offene Forderungsabtretungen.

Schuldumwandlungen, Umschuldungen, Ablösungsdarlehen:

Bei Schuldumwandlungen bzw. Umschuldungen wird die Ablösung des bisherigen Darlehens als Tilgung und die Aufnahme des Umschuldungs-/Ablösungsdarlehens als Neuaufnahme (einschließlich entsprechender Angaben zu den Laufzeiten) erfasst.

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Kassenkredite (Kredite zur Liquiditätssicherung)

Unter Kassenkredite/Kassenverstärkungskredite werden die kurzfristigen Verbindlichkeiten erfasst, die zur Überbrückung vorübergehender Kassenanspannungen verwendet werden. Sie dienen nicht der Ausgabendeckung (keine investiven Zwecke), sondern der Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft beziehungsweise der Liquiditätssicherung. Zur Vorfinanzierung von Vorhaben auf spätere langfristige Darlehen aufgenommene Zwischenkredite sind als Schulden bei den jeweiligen Kreditarten auszuweisen. Kontokorrentkredite sowie empfangene Barsicherheiten aus Derivatgeschäften sind hier einzubeziehen.

Eine Saldierung mit positiven Kontoständen (Guthaben) ist nicht zulässig.

Zuordnung der Gläubiger von Kassenkrediten und übrigen Krediten

2 Bund

Kernhaushalt des Bundes, Sondervermögen des Bundes sind unter „Sonstige öffentliche Sonderrechnungen“ (siehe **8**) zuzuordnen.

3 Länder

Kernhaushalte der Länder einschließlich Stadtstaaten, Sondervermögen der Länder sind unter „Sonstige öffentliche Sonderrechnungen“ (siehe **8**) zuzuordnen.

4 Gemeinden/Gemeindeverbände

Gemeinden (kreisfreie Städte, kreisangehörige Gemeinden), Gemeindeverbände (Ämter, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden, Landkreise), Bezirksverbände (Bezirk, Landeswohlfahrtsverbände, Landschaftsverbände).

5 Zweckverbände und dergleichen

Verbände und sonstige Organisationen in öffentlich rechtlicher Form, die kommunale Aufgaben erfüllen und mindestens eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband zum Mitglied haben.

Dazu gehören

- Zweckverbände nach den Zweckverbandsgesetzen, ausgenommen: Sparkassenverbände,
- Sondergesetzliche Verbände, z. B. Schulverbände gemäß den Schulgesetzen der Länder,
- Nachbarschaftsverbände,
- Wasserwirtschaftliche Verbände, Bodenverbände,
- Regionalverbände,
- Regionale Planungsverbände,
- Planungsverbände nach dem Bundesbaugesetz,
- Gemeindeverwaltungsverbände,
- Wasserversorgungsverbände,
- Abwasserbeseitigungsverbände,
- Verwaltungsgemeinschaften in Bayern,
- Grenzüberschreitende Zweckverbände mit Sitz in Deutschland und
- sonstige Verbände und Organisationen mit kommunaler Aufgabenerfüllung.

6 Gesetzliche Sozialversicherung

Träger der gesetzlichen

- Krankenversicherung
- Pflegeversicherung
- Unfallversicherung, gewerblichen Berufsgenossenschaft
- Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten
- landwirtschaftliche Krankenkassen, Pflegekassen, Berufsgenossenschaften und Alterskassen
- Arbeitslosenversicherung (Bundesagentur für Arbeit)

Kommunale Versorgungskassen und -verbände sowie Träger der öffentlichen Zusatzversorgung sind unter den sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen zuzuordnen.

7 Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen

Zahlungsbeziehungen mit öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit Sonderrechnung oder in rechtlich selbstständiger Form, bei denen die eigene Körperschaft Mitglied, Träger oder unmittelbarer bzw. mittelbarer Anteilseigner ist und insgesamt mehr als 50% der Anteile bzw. der Stimmrechte besitzt.

8 Sonstige öffentliche Sonderrechnungen

Zahlungsbeziehungen mit Sondervermögen des Bundes und der Länder, mit öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit Sonderrechnung oder in rechtlich selbstständiger Form, bei denen andere öffentliche Körperschaften (Bund, Länder, andere kommunale Körperschaften) Mitglied, Träger oder unmittelbare bzw. mittelbare Anteilseigner sind. Hierzu zählen auch Versorgungsfonds und -rücklagen sowie kommunale Versorgungskassen und -verbände.

Öffentliche Unternehmen im Sinne dieser Abgrenzung sind ...

... Versorgungsfonds/Versorgungsrücklage.

... eigene Betriebe des Bundes und der Länder im Sinne des §26 BHO/LHO.

... Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung und eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung.

... Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts.

... Unternehmen des privaten Rechts (z. B. AG, GmbH), wenn Bund, Länder und kommunale Körperschaften überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding) beteiligt sind.

Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Abgrenzung sind ...

... juristische Personen des öffentlichen Rechts, die keine Unternehmen sind.

... juristische Personen des privaten Rechts ohne unternehmerische Aufgabenstellung, wenn Bund, Länder und kommunale Körperschaften überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- und Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding) beteiligt sind.

... juristische Personen des privaten Rechts in der Form von Stiftungen und Vereinen sowie Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen die öffentliche Hand auf Grund der Satzung o. Ä. beherrschenden Einfluss ausübt.

Nicht dazu zählen Einheiten, bei denen öffentliche Körperschaften 50% oder weniger an Anteilen bzw. Stimmrechten besitzen sowie Sparkassen, Landesbanken, Wirtschafts- und Berufsvertretungen und Kirchen.

9 Kreditinstitute

Kreditinstitute sind alle Institutionen im In- und Ausland, die finanzielle Mittlertätigkeiten ausüben und deren Geschäftstätigkeit darin besteht, Einlagen u. ä. von juristischen und natürlichen Personen aufzunehmen, Kredite zu gewähren oder in Wertpapiere zu investieren.

Zu den Kreditinstituten zählen insbesondere:

- Sparkassen, Landesbanken
- Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
- Banken mit Sonderaufgaben (z. B. LfA Förderbank Bayern, NRW.BANK, Investitionsbank Schleswig-Holstein, Sächsische Aufbaubank – Förderbank –)
- Geschäftsbanken, Universalbanken
- Genossenschaftsbanken, Kreditgenossenschaften
- Spezialbanken (z. B. Merchant Banks, Emissionshäuser, Privatbanken)
- Bausparkassen
- Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtungen

Ein Verzeichnis der deutschen Kreditinstitute ist über die Web-Seiten der Deutschen Bundesbank einzusehen: Bundesbank – Bankenaufsicht – Dokumentation – Veröffentlichungen.

10 Sonstiger inländischer Bereich

Alle inländischen Unternehmen, die nicht öffentliche Unternehmen oder Kreditinstitute sind, unter anderem:

- Kapitalgesellschaften (AG, KGaA, GmbH usw.)
- Personengesellschaften (OHG, KG, BGB-Gesellschaften usw.)
- Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

- rechtsfähige Vereine, Stiftungen
- nichtrechtsfähige Vereine, sonstige nichtrechtsfähige Personengemeinschaften

Natürliche und juristische Personen, die den bisher benannten Bereichen nicht zugeordnet wurden, insbesondere Organisationen ohne Erwerbscharakter (einschließlich deren Anstalten und Einrichtungen) in öffentlich-rechtlicher (Körperschaften, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts) oder privatrechtlicher (eingetragene Vereine, privatrechtliche Stiftungen, BGB-Gesellschaften) Rechtsform, soweit diese nicht als Unternehmen oder Teil eines Unternehmens zu betrachten sind.

Dazu gehören

- Kirchen, Orden, religiöse und weltanschauliche Vereinigungen,
- Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege,
- Organisationen in den Bereichen Erziehung, Wissenschaft und Kultur, Sport- und Jugendpflege,
- Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen,
- Wirtschaftsverbände und öffentlich-rechtliche Wirtschafts- und Berufsvertretungen,
- Gewerkschaften,
- politische Parteien und
- Wasser- und Bodenverbände, soweit sie nicht den Zweckverbänden und dergleichen zugerechnet werden.

11 Sonstiger ausländischer Bereich

Natürliche und juristische Personen des Auslandes, soweit sie nicht zu den Kreditinstituten zählen, sind unter anderem auch:

- Europäische Gemeinden
- internationale Organisationen, Einrichtungen der Europäischen Union

12 Endbestand des Vorjahres, gegebenenfalls berichtigt.

13 Geldmarktpapiere

Kurzfristige Wertpapiere, deren ursprüngliche Laufzeit in der Regel bis zu einem Jahr beträgt, z. B.:

- unverzinsliche Schatzanweisungen
- Finanzierungsschätze

14 Kapitalmarktpapiere

Langfristige Wertpapiere, deren ursprüngliche Laufzeit in der Regel mehr als ein Jahr beträgt. Hierzu zählen z. B.:

- Inhaberschuldverschreibungen
- Anleihen
- Obligationen
- durch die Umwandlung von Krediten entstandene Wertpapiere
- Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Verbriefung von Krediten, Hypotheken, Kreditkartenverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und von sonstigen Verbindlichkeiten begeben werden

15 Anleihen

Anleihen mit einer Ursprungslaufzeit bis einschließlich 5 Jahre sind unter „Sonstige Kapitalmarktpapiere“ zu melden.

16 Sonstige Kapitalmarktpapiere

Einschließlich Anleihen mit einer Ursprungslaufzeit bis einschließlich 5 Jahre.

17 Kredite (Restschuld nach Ursprungslaufzeiten)

Kredite entstehen, wenn Gläubiger Mittel an Schuldner entweder direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers gewähren und die weder in einem nicht begebaren (übertragbaren) Titel noch verbrieft sind. Kredite weisen im Allgemeinen folgende Merkmale auf:

- Die Bedingungen eines Kredits werden zwischen dem Kreditnehmer und dem Kreditgeber direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers ausgehandelt.
- Ein Kredit ist eine unbedingte Verbindlichkeit gegenüber dem Gläubiger, die bei Fälligkeit zurückgezahlt werden muss.

Die Kredite (ohne Kassenkredite) sind in der Höhe der Restschuld anzugeben. Auch unverzinsliche Kredite sind hier zu erfassen.

18 Erhaltene weitergeleitete Darlehen

Kredite, die der Träger/Eigner in seinem Namen aufgenommen und an Ihre Einrichtung weitergeleitet hat.

Der öffentliche Bereich umfasst:

- Bund (siehe 2)
- Länder (siehe 3)
- Gemeinden/Gemeindeverbände (siehe 4)
- Zweckverbände und dergleichen (siehe 5)
- Gesetzliche Sozialversicherung (siehe 6)
- Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen (siehe 7)
- Sonstige öffentliche Sonderrechnungen (siehe 8)

19 Übrige Verbindlichkeiten

Übrige Verbindlichkeiten entstehen durch zeitlich nachfolgende Zahlungen für Güter- oder Verteilungstransaktionen. Sie sind brutto (einschließlich der jeweiligen Länder- bzw. Gemeindeanteile) zu erfassen.

Nur die zum Stichtag offenen Verbindlichkeiten (nicht die Gesamtverbindlichkeiten) sind zu erfassen.

20 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Verbindlichkeiten, die durch die direkte Kreditgewährung durch Lieferanten an die Käufer von Waren- oder Dienstleistungen entstehen sowie durch Anzahlungen für angefangene oder geplante Arbeiten bzw. für Waren- und Dienstleistungslieferungen.

Dazu zählen

- Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren oder Dienstleistungen, die noch nicht bezahlt wurden,
- aufgelaufene Gebäudemieten und
- Zahlungsrückstände auf Waren oder Dienstleistungen, sofern ihnen keine Kredite zugrunde liegen.

21 Sonstige übrige Verbindlichkeiten

Alle sonstigen Verbindlichkeiten, die nicht aus Lieferungen und Leistungen entstanden sind. Hierzu zählen auch die Verbindlichkeiten, die dadurch entstehen, dass Zahlungen für Verteilungstransaktionen oder finanzielle Transaktionen zwar fällig sind, aber noch nicht beglichen wurden.

Dazu zählen

- Steuern,
- Sozialbeiträge,
- Löhne und Gehälter,
- Pachten auf Land und Bodenschätze,

- Dividenden und
- Zinsen.

Nicht dazu zählen sonstige Wertpapiersschulden.

22 Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden

Hier werden nur die Verbindlichkeiten aufgeführt, die beim Erwerb bereits belasteter Grundstücke übernommen wurden. Darlehensaufnahmen gegen hypothekarische Sicherung und nicht gesicherte Schuldenaufnahmen sind nur bei der entsprechenden Schuldart (z. B. Schulden bei Kreditinstituten) zu erfassen.

23 Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften

Als Restkaufgeld ist der noch nicht gezahlte (Teil-)Betrag einer Kaufsumme zu verstehen; dieser kann auch hypothekarisch durch Eintragung ins Grundbuch gesichert werden (Restkaufgeldhypothek). Restkaufgelder mit oder ohne hypothekarische Sicherung sind ohne Rücksicht auf den Gläubiger auszuweisen und nicht in eine andere Schuldart mit einzubeziehen.

Hierzu zählen auch Verpflichtungen aus Forfaitierungsverträgen, wenn ein Einredeverzicht bei der Bank geleistet wurde, also kein Recht auf Kürzung bei Minderleistung besteht. Verpflichtungen aus Forfaitierungsverträgen ohne Einredeverzicht sind unter den übrigen Verbindlichkeiten zu erfassen.

24 Finanzierungsleasing

Ein Finanzierungsleasingvertrag ist dann anzunehmen, wenn der Vertrag über einen bestimmten Zeitraum verbindlich abgeschlossen wird. Während der sogenannten Grundmietzeit kann der Vertrag nicht gekündigt werden und die in der Grundmietzeit zu entrichtenden Raten decken mindestens die Anschaffungs- oder Herstellkosten sowie alle Nebenkosten einschließlich der Finanzierungskosten. Maßnahmen zur Werterhaltung (Wartung und Versicherung) trägt der Leasingnehmer. Die Vertragslaufzeit erstreckt sich i. d. R. auf die überwiegende Nutzungsdauer. Hier ist die insgesamt eingegangene Verpflichtung (= Leistungssumme) aus Leasingverträgen abzüglich der bis zum Ende des Berichtszeitraumes geleisteten Tilgungen und Zinsen nachzuweisen.

25 ÖPP-Projekte nach ESVG

Bei Projekten aus öffentlichen-privaten-Partnerschaften (bzw. Public Private Partnership-Projekte) nach dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) handelt es sich um Projekte, bei denen der öffentliche Partner das Baurisiko oder der private Partner nur das Baurisiko und kein weiteres Risiko (Ausfallrisiko oder Nachfragerisiko) trägt. Die Prüfung der Risikoverteilung ist dabei anhand der abgeschlossenen Verträge vorzunehmen. In Zweifelsfällen können Regelungen über

die Zuordnung des Vermögensgutes nach Ende der Vertragslaufzeit oder zu einer unmittelbaren Beteiligung der öffentlichen Partner an der Finanzierung des Vermögensgutes (über Zuschüsse bzw. Garantien) herangezogen werden, um die Risikoträgerschaft zu klären. Werden im Zusammenhang mit ÖPP-Projekten Forfaitierungsverträge mit Einredeverzicht abgeschlossen, sind die zugrunde liegenden ÖPP-Projekte hier nachzuweisen. Im Regelfall zeichnet sich der private Partner zwar durch Effizienzvorteile in der Bereitstellung von einzelnen Leistungen aus, staatliche Stellen sind aber aus unterschiedlichsten Gründen oftmals eher bereit und in der Lage, die angesprochenen, teils sehr langfristigen Risiken zu übernehmen. Hier ist der Bauwert entsprechend dem Baufortschritt von Investitionsmaßnahmen aus ÖPP-Projekten als unterstellter Kredit auszuweisen. Abzuziehen ist der Teil der bis zum Ende des Berichtsjahres geleisteten Zahlungen an die Auftragnehmer. Bei den abzusetzenden geleisteten Zahlungen handelt es sich um den unterstellten Tilgungsanteil, der in den Zahlungen an den Auftragnehmer enthalten ist. Die Aufschlüsselung hat dabei so zu erfolgen, dass der unterstellte Kredit über die Vertragslaufzeit hinweg getilgt ist bzw. dass mit einer etwaigen Abschlusszahlung am Laufzeitende die Restschuld getilgt wäre.

26 Bürgschaften

Alle Bürgschaften im Sinne des § 765 BGB einschließlich Nach- und Ausfallbürgschaften beim Wohnungsbau sowie Patronatserklärungen (harte Patronatserklärungen), welche eine sogenannte Liquiditätsausstattungsgarantie beinhalten, sind mit den übernommenen Haftungssummen, nicht dagegen mit den gesamten Kreditsummen und nicht mit den durch Gesetz oder Haushaltssatzung festgestellten Ermächtigungssummen anzugeben. Auf Bürgschaften gezahlte Beträge (Schadensfälle oder Tilgungen der Haftungssumme) sind abzusetzen. Bürgschaften, die voll durch Rückbürgschaften gesichert sind, sind nicht einzubeziehen; von Bürgschaften, die nur teilweise durch Rückbürgschaften gesichert sind, ist der ungedeckte Teil anzugeben.

27 Fälligkeiten

Es sind die planmäßig fällig werdenden Tilgungen für die am Erhebungsstichtag bestehenden Schulden aus Wertpapieren und Krediten aus dem nicht-öffentlichen Bereich, gegliedert nach den 5 folgenden Jahren und dem darüber hinausgehenden restlichen Zeitraum, anzugeben.

Variabel verzinsten Wertpapiere und Kredite sind im jeweiligen Rechnungsjahr als „darunter-Position“ anzugeben. Hierzu zählen auch Kreditvereinbarungen mit Derivaten.

Der nicht-öffentliche Bereich umfasst:

- Kreditinstitute (siehe 9)
- sonstiger inländischer Bereich (siehe 10)
- sonstiger ausländischer Bereich (siehe 11)